

Anträge des Regierungsrates
RRB-Nr. 749/2024
2024_02_SID_Schifffahrtsdekret (Aquatische Neobiota)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 767.11
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass 767.11 Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt vom 18.12.1991 (Schifffahrtsdekret) (Stand 01.01.1992) wird wie folgt geändert:			
Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt (Schifffahrtsdekret)	Dekret über die Beschränkungen der Schifffahrt <u>Schiffahrt</u> [FR: unverändert] (Schifffahrtsdekret <u>Schifffahrtsdekret</u>) [FR: unverändert]			
vom 18.12.1991				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz; BSG 767.1), auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Schifffahrt <u>Schiffahrt</u> und die Besteuerung der Schiffe (Schiffahrtsgesetz; <u>(Schiffahrtsgesetz)</u> ¹⁾ BSG-767.1), auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt.	¹ Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schifffahrt <u>Schiffahrt</u> auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt <u>Schiffahrt</u> . <i>[FR: unverändert]</i> ² Es regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern zur Bekämpfung der Verbreitung von aquatischer Neobiota.			
2 Einschränkungen	2 Einschränkungen <u>gemäss Artikel 1 Absatz 1</u>			
Art. 2 Vollständige Fahrverbote ¹ Die im Anhang dieses Dekretes aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schifffahrt gesperrt.	¹ Die im Anhang dieses Dekretes <u>1</u> aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Ausübung der Schifffahrt <u>Schiffahrt</u> gesperrt.			

¹⁾ BSG 767.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 3 Zeitliche Fahrverbote²⁾ ¹ Die Schifffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt. ² Von dieser Regelung ausgenommen sind der Brienzer-, der Thuner-, der Bieler- und der Wohlensee, der bernische Teil des Neuenburgersees, die Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck sowie die Aare ab Meiringen, der Zihlkanal, die alte Zihl und der Unterlauf der Schüss. ³ Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.	¹ Die Schifffahrt<u>Schifffahrt</u> ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt. <i>[FR: unverändert]</i> ³ Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis <u>zum</u> 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr.			
Art. 6 Ausnahmen ¹ Die Schifffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen.	¹ Die Schifffahrtsbehörde<u>Schifffahrtsbehörde</u> kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen, Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegenstehen<u>entgegensteht</u>.			

²⁾ Absatz 3 gemäss Bundesgerichtsurteil vom 7. 5. 1992 aufgehoben.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Schifffahrt zur Nutzung des Fischbestandes durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten.	² Die Schifffahrt Schifffahrt zur Nutzung des Fischbestandes Fischbestands durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten. [FR: unverändert]			
Art. 7 Gesteigerter Gemeingebrauch ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt auf der Simme, der Kander, der Lutschine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Schifffahrtsbehörde. ² Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, weitere Gewässer unter Bewilligungspflicht zu stellen. ³ Die Gemeindebehörde kann das Wellenreiten im Ortspolizeireglement der Bewilligung unterstellen.	¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt Schifffahrt auf der Simme, der Kander, der Lutschine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Schifffahrtsbehörde Schifffahrtsbehörde. [FR: unverändert]			
Art. 8 Schiffskennzeichen ¹ Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schifffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden.	¹ Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schifffahrtsbehörde Schifffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden. [FR: unverändert]			
	2a Einschränkungen gemäss Artikel 1 Absatz 2			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8a Melde- und Reinigungspflicht ¹ Immatikulationspflichtige Schiffe, die in ein anderes Gewässer wechseln, müssen vor der Einwasserung gemeldet und durch eine zertifizierte Reinigungsstelle gereinigt werden. ² Die Reinigungspflicht umfasst auch Transportmittel und Zubehör der Schiffe, soweit ein Kontakt mit dem Gewässer erfolgt. ³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gewässer und die Gewässerabschnitte, für die bei einem Wechsel die Melde- und Reinigungspflicht gemäss Absatz 1 gilt.			
	Art. 8b Ausnahmen ¹ Von der Meldepflicht ausgenommen sind a Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen, b Schiffe mit Kollektiv-Schiffsausweis. ² Im Ereignisfall sind Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe a zudem von der Reinigungspflicht ausgenommen. ³ Die Schifffahrtsbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen gewähren.			
	Art. 8c Reinigungsstellen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Kanton bezeichnet, zertifiziert und kontrolliert Reinigungsstellen, welche die Reinigung der Schiffe nach seinen fachlichen Vorgaben sicherstellen. ² Die zertifizierten Reinigungsstellen stellen den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie den zuständigen Behörden einen Nachweis über die Reinigung aus. ³ Nachweise von Reinigungsstellen, die in anderen Kantonen nach vergleichbaren fachlichen Vorgaben zertifiziert worden sind, werden anerkannt.			
	Art. 8d Strafbestimmung und Auswässerungspflicht ¹ Wer die Melde- oder Reinigungspflicht gemäss Artikel 8a Absatz 1 und 2 verletzt, wird mit Busse von 1000 bis 5000 Franken bestraft. ² Sie oder er hat das Schiff ohne Verzug aus dem Gewässer zu entfernen.			
	Art. 8e Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten für a die Meldestelle, b die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht, c die Bezeichnung, Zertifizierung, Anerkennung und Kontrolle der Reinigungsstellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 8f Interkantonale Gewässer ¹ Der Regierungsrat sorgt durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 Schifffahrtsgesetz für vergleichbare Massnahmen auf interkantonalen Gewässern.			
Art. 9 Übergangsrecht ¹ Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ³⁾ von der Schifffahrtsbehörde verfügbaren, örtlichen Schifffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt.	¹ Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt <u>Binnenschifffahrt (BSG)</u> ⁴⁾ von der Schifffahrtsbehörde <u>Schifffahrtsbehörde</u> verfügbaren, örtlichen Schifffahrtsbeschränkungen <u>Schifffahrtsbeschränkungen</u> werden durch dieses Dekret nicht berührt.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom TT.MM.2024			
	Art. T1-1 ¹ Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen haben innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer zu melden, in dem es zuletzt eingewässert gewesen ist.			

³⁾ SR 747.201

⁴⁾ SR 747.201

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Wer die Meldepflicht gemäss Absatz 1 verletzt, wird mit Busse von 200 Franken bestraft.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Er- lasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Ja- nuar 2025 in Kraft.			
	Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer			